

Ausfertigung für: Stadtwerke
 Betreiber

Netzeinspeisevertrag

über die Lieferung von elektrischer Energie aus Anlagen gem. dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien – EEG

zwischen

nachstehend "Betreiber" genannt
und

GWS Stadtwerke Hameln GmbH
Hafenstraße 14
31785 Hameln

nachstehend "Stadtwerke" genannt
wird folgender Stromlieferungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsdaten

Technische Daten

Übergabepunkt: _____

Anlagenbezeichnung: _____

Standort: _____

Leistung Solar-Generator: _____ in kWp

prognostiz. Jahresarbeit _____ in kWh

Vertragslaufzeit: vom _____ bis **31.12.** _____

Einspeisevergütung _____ in DM / kWh

Zählpunktbezeichnung: _____ (von Stadtwerken vergeben)

Die Lieferung der Energie erfolgt in Form von Wechselstrom / Drehstrom in den geltenden Toleranzen mit einer Spannung von etwa 230 / 400 V und einer Frequenz von etwa 50 Hz.

Verrechnungsdaten

Bankverbindung: _____
Kontoinhaber _____
Kto.-Nr. _____
BLZ _____
Überweisungstext **Einspeisung Solar**

§ 2 Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Lieferung von elektrischer Energie durch den Betreiber an die Stadtwerke am oben genannten Übergabepunkt.

1. Bei der Anlage handelt es sich um eine Fotovoltaikanlage, die parallel zu dem Netz der Stadtwerke betrieben wird.
2. Der Betreiber verpflichtet sich, die Anlage nach den Richtlinien für den Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen, sowie den technischen Regeln des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE-Vorschriften) zu betreiben und die erforderlichen Schaltgeräte einzubauen und zu unterhalten, die im Störfall eine sofortige Trennung der Fotovoltaikanlage vom Netz der Stadtwerke sicherstellen.
Die Stadtwerke haben das Recht, die Funktion der automatischen Freischaltstelle jederzeit auf eigene Kosten zu überprüfen.
Für den Fall, dass aufgrund einer späteren Änderung der genannten technischen Richtlinien Änderungen erforderlich werden, wird folgende Kostenaufteilung vereinbart: die Kosten einer nachträglichen Änderung aus wesentlichen Sicherheitsgründen trägt der Betreiber. Falls die Stadtwerke aus anderen Gründen eine Änderung verlangen, tragen sie die Kosten.
3. Die Einspeisungsanlage ist so zu betreiben, dass störende Rückwirkungen außerhalb der zulässigen Toleranzen auf technische Einrichtungen der Stadtwerke und der Kunden der Stadtwerke ausgeschlossen sind. Treten dennoch überhöhte Rückwirkungen auf, so sind die Stadtwerke berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zu deren Beseitigung vom Betreiber zu verlangen und im Fall von Eilbedürftigkeit notfalls selbst zu ergreifen.
4. Die Inbetriebnahme ist mit dem „Inbetriebsetzungsprotokoll für eine Eigenerzeugungsanlage“ zu dokumentieren, die als Anlage 1 diesem Vertrag beigelegt wird.
5. Der Betreiber ist verpflichtet, vor Erneuerung, der Erweiterung, der Änderung oder der Stilllegung seiner Fotovoltaikanlage die Stadtwerke schriftlich hierüber zu informieren.

§ 3 Lieferung

1. Der Betreiber liefert die gesamte in der vorgenannten Anlage erzeugte elektrische Energie an die Stadtwerke.
2. Die Stadtwerke verpflichten sich, die vorgenannte Energie nach Maßgabe des Erneuerbaren - Energien - Gesetzes (EEG) in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung zu jeder Zeit abzunehmen, soweit in diesem Vertrag nichts abweichendes vereinbart wird.
3. Von dieser Verpflichtung sind die Stadtwerke befreit, sollten die Voraussetzungen des § 9 dieses Vertrages gegeben sein.

§ 4 Messung

1. Der Betreiber der Fotovoltaikanlage stellt den Stadtwerken einen geeigneten Messplatz zur Verfügung.
2. Der für die Messung der eingespeisten elektrischen Energie erforderliche Zähler wird von den Stadtwerken auf Kosten des Betreibers eingebaut und entsprechend den allgemeinen Tarifen für Zähler in Rechnung gestellt.
3. Der für die Messung eingebaute Zähler bleibt im Eigentum der Stadtwerke und ist auch von ihnen zu unterhalten.
Der Betreiber kann jederzeit eine Nachprüfung des Zählers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 EichG verlangen. Ergibt das Nachprüfen keine über die gesetzlichen Fehlergrenzen hinausgehende Abweichung, so hat der Betreiber die Kosten der Nachprüfung zu tragen.
4. Für die elektrische Energie, welche der Eigenerzeuger vom Netzbetreiber (Stadtwerke) zum Betrieb der Anlage bezieht, gelten die Bestimmungen der AVBEItV.
Der bezogene Strom führt zur Reduzierung der nach § 5 des Vertrages zu vergütenden Strommenge (rückwärtslaufender Zähler).
5. Der Zähler wird jeweils einmal jährlich abgelesen.
6. Wird der Zähler durch Beauftragte der Stadtwerke abgelesen, so ist dieser Person der Zutritt zur Messeinrichtung jederzeit zu gewähren.
7. Die Stadtwerke können jederzeit Zutritt zu der Messeinrichtung verlangen, z.B. zur Nachprüfung durch eine Eichbehörde.

§ 5 Vergütung

1. Die Vergütung für die aus der oben genannten Anlage gelieferte elektrische Energie bemißt sich nach den jeweils gültigen Vorschriften über die Einspeisung gemäß EEG

zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung. Wird die Anlage erweitert, so gilt für diese eingespeiste Energie die Vergütung nach EEG zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Erweiterung.

2. Dieser Vergütung wird die gesetzliche Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet, falls der Betreiber als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG behandelt wird und auf die Besteuerung als Kleinunternehmer gemäß § 19 UStG verzichtet hat. Er hat dies den Stadtwerken (Netzbetreiber) schriftlich anzuzeigen.
3. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Stadtwerke leisten dem Betreiber im Abstand von zwei Monaten Abschlagszahlungen, die jeweils einem Sechstel der zu erwartenden Jahresabrechnung entsprechen. Zur Vereinfachung wird für Hameln ein Jahresenergiesertrag von 750 kWh pro kWp des Solar-Generators zu Grunde gelegt. Die zu erwartende Jahresabrechnung ergibt sich dann aus folgender Rechnung:

$$\begin{aligned} & (750 \text{ kWh/kWp}) \\ & \times (\text{Leistung Solar-Generator in kWp}) \\ & \times (\text{Einspeisevergütung in DM/kWh}) = \text{Jahresabrechnungsbetrag} \end{aligned}$$

Die Höhe der Abschlagszahlungen für das Folgejahr ist anzupassen, wenn eine Abweichung gegenüber der Jahresabrechnung um mehr als 5% nach oben oder unten vorliegt.

Die Zahlungstermine werden wie folgt vereinbart:

- 01. März, (Abschlagszahlung)
 - 01. Mai, (Abschlagszahlung)
 - 01. Juli, (Abschlagszahlung)
 - 01. September, (Abschlagszahlung)
 - 01. November, (Abschlagszahlung)
 - 31. Januar des Folgejahres, (Restbetrag aus Jahresabrechnung)
4. Die Höhe der letzten Zahlung am 31. Januar des Folgejahres ergibt sich aus der Jahresabrechnung. Die Stadtwerke erstellen die Jahresabrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr bis zu diesem Termin.
 5. Die Umrechnung auf den Euro erfolgt nach den gesetzlichen Umrechnungsfaktoren auf die Endsummen der Rechnungen, so lange der Gesetzgeber nichts anderes festlegt.
 6. Die Zahlungen werden auf das oben genannte Konto geleistet.

§ 6 Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten

1. Für Neuanlagen tritt das Vertragsverhältnis mit dem Setzen des Zählers bzw. mit dem Beginn der Lieferung des Betreibers an die Stadtwerke in Kraft.
Es hat gemäß § 9 EEG zum Zeitpunkt der ersten Einspeisung / Lieferung eine Laufzeit von 20 Jahren und endet am (siehe §1 Vertragsdaten).
2. Für bestehende Anlagen beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem 1. April 2000 und endet am 31.12.2020, gemäß EEG in der Fassung vom 1. April 2000.
3. Der Betreiber kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Die Stadtwerke als Netzbetreiber sind nur im Falle eines wichtigen Grundes zur Kündigung berechtigt. Die Kündigung ist unter Angabe des Kündigungsgrundes dem Betreiber schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Haftung

1. Für Schäden aus Versorgungsunterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten, die durch den Betrieb der Eigenerzeugungsanlagen verursacht werden, haftet der Einspeiser gegenüber den Stadtwerken nur im Rahmen der §§ 6, und 7 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) in der jeweils gültigen Fassung je Schadensfall.
2. Für fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden ist die beiderseitige Haftung auf 2.500 Euro je Schadensereignis begrenzt.

§ 8 Anschluss- und Netzbaukosten

Die notwendigen Kosten des Anschlusses der Anlage an das Netz trägt der Betreiber.

§ 9 Unmöglichkeiten

1. Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag entfallen, wenn und soweit die Vertragsschließenden durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, in ihrer Erfüllung gehindert sind.
2. Die Abnahme- und Vergütungspflicht der Stadtwerke entfällt ebenfalls, wenn und soweit die Einspeisung bei Betriebsstörungen oder zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs auf Verlangen des Netzbetreibers eingestellt werden muss.

§ 10 Rechtsnachfolge

1. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, ihre Rechte und ihre Pflichten aus diesem Vertrag ihrem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, mit der Verpflichtung der entsprechenden Weitergabe an weitere Rechtsnachfolger.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder seiner wesentlichen Vertragsbestandteile rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dieser in ihrem technischen und wirtschaftlichen oder rechtlichen Erfolg möglichst gleich kommt. Gleichlautendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Vereinbarungen außerhalb dieses Vertragstextes bestehen nicht, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
3. Die für die Abrechnung und sonstige Ausführung der Vertragsverhältnisse erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und erforderlichenfalls weitergeleitet.

Dieser Vertrag wird in doppelter Ausfertigung erstellt. Jeder Vertragspartner erhält eine Vertragsausfertigung.

Hameln, den

Hameln, den

GWS Stadtwerke Hameln GmbH

Betreiber